

Stand: 10. April 2020

## Update: Lockerungen des Betretungsverbots für Betriebsstätten

*Täglich gibt es neue Entwicklungen um COVID-19. Wolf Theiss wird weiterhin regelmäßig Client-Alerts per E-Mail versenden und aktuelle Analysen auf der Website veröffentlichen. Eine Liste der täglich aktualisierten Informationen finden Sie hier: <https://www.wolftheiss.com/covid19/>*

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II Nr. 96/2020) wurde mit 16.3.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben grundsätzlich untersagt. Für diverse Branchen wurden jedoch Ausnahmen von dem Verbot vorgesehen (zB Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, etc.).

Die mittlerweile vierte Änderung dieser Verordnung (BGBl II Nr. 151/2020) bringt nun einerseits teilweise **Erleichterungen für den Handel**, andererseits auch **weitere Schutzmaßnahmen**, wie nachfolgend im Wesentlichen zusammengefasst wird:

### 1. Teilweise Aufhebung des Betretungsverbots

Wie am Montag, den 6.4.2020, in einer Pressekonferenz von Bundeskanzler Kurz angekündigt wurde, wird das Betretungsverbot für Betriebsstätten des Handels ab 14.4.2020 teilweise aufgehoben.

Demnach gilt das Betretungsverbot nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels (die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen), wenn der **Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup>** beträgt (die Begrenzung auf 400 m<sup>2</sup> gilt selbstverständlich nicht für Betriebsstätten in Bereichen, die ohnehin bereits vom Betretungsverbot ausgenommen sind zu denen nun auch etwa Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte gehören).

Für die sonstigen Betriebsstätten gilt ergänzend:

- Kundenbereiche von Betriebsstätten sind für die Berechnung der 400 m<sup>2</sup> Schwelle **zusammenzuzählen**, wenn **(i)** sie baulich verbunden sind (z.B. Einkaufszentren) und **(ii)** der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird.

Wir sind der Ansicht, dass das Betreten durch ein **Verbindungsbauwerk** nur dann relevant sein kann, wenn dieses **gegenüber der Außenwelt vollkommen abgeschlossen** ist (mit Ausnahme von Eingangstüren). Diese Ansicht basiert auf dem Umstand, dass die Verordnung auf Kundenbereiche "im Inneren" Bezug nimmt. Daraus ist zu erkennen, dass das Infektionsrisiko (auf dessen Verringerung die Verordnung abzielt) im Inneren von Gebäuden als höherer wahrgenommen wird. Dasselbe kann aus früheren Verordnungen aus Mitte März geschlossen werden, welche öffentliche Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 100 (im Inneren) bzw. 500 (außen) verboten haben.

Daher sollte die Öffnung von Kundenbereichen unseres Erachtens nach dieser Beschränkung erlaubt sein, falls Kunden ein Betreten unmittelbar von der Außenwelt möglich ist.

- **Veränderungen der Größe** des Kundenbereichs, die **nach dem 7. April 2020** vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs **außer Betracht** zu bleiben.

Das Absperrern von Teilen von Kundenbereichen, die eine Fläche größere Fläche als 400 m<sup>2</sup> umfassen (um so die Schwelle zu unterschreiten), führt daher nicht dazu, dass ein Öffnen dieser Kundenbereiche erlaubt ist.

## 2. Voraussetzungen für die teilweise Öffnung sonstiger Betriebsstätten

Die oben beschriebene Ausnahme vom Betretungsverbot für sonstige Betriebsstätten gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Betreiber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 20 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfläche** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten

### 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Öffnung von Betriebsstätten

Darüber hinaus gelten für alle (also auch für die schon bisher anwendbaren) Ausnahme vom Betretungsverbot folgende Voraussetzungen:

- **Mitarbeiter** mit Kundenkontakt **sowie Kunden** müssen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion** tragen; ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Aufgrund dieser Formulierung werden für diese Zwecke uE sowohl sogenannte Mund-Nasen-Schnellmasken (MNS) als auch andere Mittel zur Bedeckung von Mund und Nase zulässig sein (zB Schal oder Tuch).
- Ein **Abstand von mindestens einem Meter** gegenüber anderen Personen muss eingehalten werden.

*Benötigt Ihr Unternehmen Unterstützung bei der Umsetzung einer Home-Office-Policy? Wir stellen Ihnen gerne unsere Online-Kooperationsplattform WT Space zur Verfügung, um Sie während der aktuellen COVID-19 Pandemie zu unterstützen.*

*WT Space ist eine gänzlich anpassbare, sichere Kollaborationsplattform, die keine zusätzliche Hardware oder Software erfordert. Ob Sie an Dokumenten zusammenarbeiten, Projektaufgaben verwalten oder effizienter kommunizieren müssen, WT Space kann Ihr Teamzusammenbringen. Wolf Theiss ist für unsere Mandanten da: Wenn Sie Fragen dazu haben, wie WT Space Ihnen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen helfen kann, oder wenn Sie die Preisgestaltung besprechen möchten, kontaktieren Sie uns bitte jederzeit unter [space@wolftheiss.com](mailto:space@wolftheiss.com)*

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Kurt Retter**

Partner

[kurt.retter@wolftheiss.com](mailto:kurt.retter@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5240



**Dominik Engel**

Associate

[dominik.engel@wolftheiss.com](mailto:dominik.engel@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5248

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)